

Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

vom 26. November 2003 (Stand am 1. Juli 2011)

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2, 3a Absatz 2, 16a Absatz 3, 19 Absatz 4, 39 Absatz 1 Buchstabe e, 43 Absatz 5, 46 Absatz 5, 51 Absatz 2 und 60 Absatz 2 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ (SVV) und die Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 15 Absatz 2, 24 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2003² über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV),

verordnet:

1. Abschnitt: Bemessung des Arbeitsbedarfes bei einzelbetrieblichen Massnahmen

Art. 1 Zusätzliche Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte

Die zusätzlichen Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) für spezielle Betriebszweige sind in Anhang 1 festgelegt.

Art. 2 Kriterien für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten

¹ Die Bewirtschaftung in einem Gebiet des Berg- und Hügellandes ist gefährdet, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. keine oder kleine Nachfrage nach Pachtland mit entsprechend tiefen Pachtzinsen;
- b. Zunahme des Brachlandes;
- c. Zunahme der Verbuschung und der Waldfläche.

² Die genügende Besiedlungsdichte in einem Gebiet des Berg- und Hügellandes ist gefährdet, wenn die Einwohnerzahl, die es braucht, um ein soziales Gefüge und eine dörfliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, längerfristig nicht mehr sichergestellt ist. Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt nach der Matrix in Anhang 2.

AS 2003 5381

¹ SR 913.1

² SR 914.11

2. Abschnitt: Pauschale Ansätze für die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen

Art. 3

Die pauschalen Ansätze der beitragsberechtigten Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Wegen und landwirtschaftlichen Entwässerungen sind in Anhang 3 festgelegt.

3. Abschnitt: Pauschale Ansätze für Investitionshilfen

Art. 4 Berücksichtigung der Lage der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Befindet sich bei einzelbetrieblichen Massnahmen die langfristig gesicherte, anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche in verschiedenen Zonen, so gilt für die Berechnung der Investitionshilfen:³

- a. der Ansatz der Zone, in der mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen;
- b. wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu mehr als zwei Dritteln in einer Zone liegt, der Mittelwert der Ansätze der mehrheitlich betroffenen Zonen.

Art. 5 Abstufung der Investitionshilfen

Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel ist in Anhang 4 festgelegt.

Art. 6⁴ Maximale Investitionshilfe für Ökonomiegebäude

¹ Der maximale Beitrag für Ökonomiegebäude pro Betrieb ist in Anhang 4 Ziffer III festgelegt.

² Für Investitionskredite gilt der Höchstbetrag nach Artikel 47 Absatz 1 SVV.

³ Für gemeinschaftliche Bauten (Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften und ähnliche Gemeinschaften) gilt je beteiligter Betrieb die Summe der Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2, wobei die anrechenbaren GVE und die maximale Investitionshilfe im Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Betriebe berechnet werden.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6201).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6201).

Art. 7 Gemeinschaftliche Ökonomiegebäude

¹ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:

- a. die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist;
- b. die Gemeinschaft mindestens über einen Arbeitsbedarf an SAK nach Artikel 3 SVV verfügt;
- c. jeder Teilhaber und jede Teilhaberin einen Betrieb bewirtschaftet, der nach dem 2. Kapitel der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁵ beitragsberechtigt ist;
- d. ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wird, dessen Mindestdauer bei einer Unterstützung mit Beiträgen 20 Jahre und bei einer ausschliesslichen Unterstützung mit Investitionskrediten der Laufzeit des Investitionskredites entspricht;
- e. bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Buchstabe d das im anrechenbaren Raumprogramm nach Artikel 10 SVV berücksichtigte Land und die Produktionsrechte den verbleibenden Partnern oder Partnerinnen überlassen wird.⁶

² Die Überlassung von Land und Produktionsrechten nach Absatz 1 Buchstabe e entfällt, wenn:

- a. die verbleibende Fläche grösser ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;
- b. ein neuer Partner oder eine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt; oder
- c. die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden.

³ Wurden gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 erhöhte Investitionshilfen ausgerichtet und wurde die einzelbetriebliche Unterstützung nach Artikel 6 Absatz 1 überschritten, so müssen bei einem vorzeitigen Austritt eines Partners oder einer Partnerin die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden.⁷

4. Abschnitt: Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung**Art. 8**

Sofern keine höheren Gestehungskosten ausgewiesen werden, sind die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung nach Anhang 5 massgebend.

⁵ SR 910.13

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6201).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6201).

5. Abschnitt:

Voraussetzungen für erhöhte Ansätze bei Investitionskrediten

Art. 9 Voraussetzungen für besonders innovative Projekte

Besonders innovative Projekte nach Artikel 51 Absatz 2 SVV erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- a. Die Problemlösung ist im betreffenden Gebiet erstmalig (Pilotprojekt).
- b. Das Projekt hat Modellcharakter.
- c. Die Anforderungen der Nachhaltigkeit werden überdurchschnittlich berücksichtigt.

Art. 10 Voraussetzungen für schlecht tragbare Projekte

¹ Schlecht tragbare Projekte nach Artikel 51 Absatz 2 SVV erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- a. Die Restkosten sind im Vergleich mit ähnlichen Projekten überdurchschnittlich hoch.
- b. Die Restkosten müssen von einer kleinen Anzahl Beteiligter getragen werden.

² Bodenverbesserungen gelten dann als schlecht tragbar, wenn die Restkostenbelastung der Landwirtschaft die Richtwerte gemäss Anhang 6 überschreitet.

³ Die Behebung von Unwetterschäden kann immer als schlecht tragbares Projekt eingestuft werden.

6. Abschnitt: Abstufung der Lebenskostenbeiträge

Art. 11

¹ Erfolgt die vollständige Betriebsaufgabe bei Beginn der Umschulung oder spätestens sechs Monate danach, so werden während der Umschulungszeit die ungekürzten Lebenskostenbeiträge nach Artikel 24 Absatz 4 SBMV ausgerichtet.

² Erfolgt die vollständige Betriebsaufgabe nach Abschluss der Umschulung, jedoch spätestens zwei Jahre danach, so werden während der Umschulungszeit 15 Prozent der ungekürzten Lebenskostenbeiträge ausgerichtet.

³ Erfolgt die vollständige Betriebsaufgabe zwischen sechs Monaten nach Beginn der Umschulung und dem Umschulungsende, so werden bis zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe 15 Prozent der Lebenskostenbeiträge ausgerichtet. Ab dem Monat, welcher der Betriebsaufgabe folgt, werden die ungekürzten Lebenskostenbeiträge ausgerichtet.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 12** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998⁸ über die Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁸ [AS 1998 3114, 2000 238, 2001 3545]

Anhang 1⁹
(Art. 1)

Zusätzliche Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) für spezielle Betriebszweige

Betriebszweig	Einheit	SAK pro Einheit
---------------	---------	--------------------

A. Zuschläge für spezielle Betriebszweige zu den Faktoren nach Artikel 3 Absatz 2 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁰:

Kartoffeln	ha	0,045
Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	ha	0,300
Rebbau mit eigener Kelterei	ha	0,300
Christbaumkulturen	ha	0,045
Gewächshaus mit festen Fundamenten	ha	0,900
Hochtunnel oder Treibbeet	ha	0,450

B. Weitere Faktoren für spezielle Betriebszweige:

Betriebseigener Wald	ha	0,012
Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	Normalstoss (NS)	0,015
Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	Normalstoss (NS)	0,010
Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	a (Produktionsfläche)	0,060
Champignonproduktion in Gebäuden	a (Produktionsfläche)	0,250
Brüsselerproduktion in Gebäuden (Witloofzapfen)	a (Produktionsfläche)	0,250
Sprossenproduktion in Gebäuden	a (Produktionsfläche)	1,000
Produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten und Hochtunnel für Pflanzen in Behältern (Topf)	ha	2,400

Auf Sömmerungsbetrieben können eigene und fremde Tiere nur dann angerechnet werden, wenn der zum Betrieb gehörende Sömmerungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird.

Die Produktionsfläche innerhalb von Bauten bezieht sich auf den Flächenbedarf der Kulturen. Bei mehrstöckigen Produktionsanlagen wird die effektiv belegte Fläche berücksichtigt.

Für Kulturen des produzierenden Gartenbaus im Freilandanbau sind die SAK-Faktoren nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 sowie die Zuschläge nach Buchstabe A sinngemäss anwendbar.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I Abs. 1 der V des BLW vom 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2391).

¹⁰ SR 910.91

Anhang 2
(Art. 2)**Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung**

Kriterium	Einheit	Kleine Erschwernis	Mittlere Erschwernis	Hohe Erschwernis	Gewicht	Punkte
Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60–70	< 60	1	
		1	2	3		
Rückläufige Bevölkerungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2–5	> 5	2	
		1	2	3		
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner	> 1 000	500–1 000	< 500	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	>12	6–12	< 6	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig): Zufahrt PW und LKW	problemlos	möglich	eingeschränkt	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zur Primarschule	km	< 3	3–6	> 6	1	
		1	2	3		
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	km	< 5	5–10	> 10	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	km	< 15	15–20	> 20	1	
		1	2	3		
Spezielles Merkmal der Region:					2	
		1	2	3		
Total Punkte (maximale Punktzahl = 39)						
Minimal notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebes nach Artikel 80 Absatz 2 und 89 Absatz 2 LwG ¹¹						26

Anhang 3¹²
(Art. 3)

Beitragsberechtigte Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen

Werkart	technischer Schwierigkeitsgrad	Ansatz in Franken pro km
Weg	gering	25 000
Weg	mässig	40 000
Weg	gross	50 000
Entwässerung		4 000

Bei Wegen gilt im Normalfall der Ansatz für geringe technische Schwierigkeiten.

Mässige technische Schwierigkeiten liegen vor, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Untergrund mässig tragfähig (CBR im Mittel <10 %), jedoch überwiegend stabil;
- Gelände geneigt (im Mittel >20 %);
- Untergrund feucht, mehrheitlich Sickerung nötig; Entwässerung über Schulter nur beschränkt möglich;
- Geeignetes Material für Trag- und/oder Deckschicht nicht in Wegnähe vorhanden.

Grosse technische Schwierigkeiten liegen vor, wenn mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Untergrund mit geringer Tragfähigkeit (CBR im Mittel <5 %);
- Untergrund verbreitet zu Rutschungen oder Sackungen neigend (Flysch);
- Gelände steil (im Mittel >40 %);
- Untergrund vernässt, durchgehende Sickerungen nötig; Entwässerung über die Schulter nicht möglich, sichere Ableitungen in Vorfluter zwingend;
- Geeignetes Material für Trag- und/oder Deckschicht nur ausserhalb der Region vorhanden, deshalb hohe Transportkosten.

¹² Fassung gemäss Ziff. II der V des BLW vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6201).

Anhang 4¹³
(Art. 5)

Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen

I. Investitionskredite für die Starthilfe

Standardarbeitskräfte (SAK)	Pauschalen in Franken
0,75–0,99	90 000
1,00–1,24	100 000
1,25–1,49	110 000
1,50–1,74	120 000
1,75–1,99	130 000
2,00–2,24	140 000
2,25–2,49	150 000
2,50–2,74	160 000
2,75–2,99	170 000
3,00–3,24	180 000
3,25–3,49	190 000
3,50–3,74	200 000
3,75–3,99	210 000
4,00–4,24	220 000
4,25–4,49	230 000
4,50–4,74	240 000
4,75–4,99	250 000
≥5,00	260 000

Die SAK werden nach Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³ sowie nach Anhang 1 berechnet.

Eine Starthilfe unter 1,25 SAK wird nur in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 SVV gewährt.

Bei einer Übernahme eines Betriebes innerhalb einer anerkannten Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft berechnet sich die Starthilfe im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes an der Gemeinschaft.

¹³ Fassung gemäss Ziff. II der V des BLW vom 14. Nov. 2007 (AS 2007 6201).
Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 2 der V des BLW vom 25. Mai 2011, in Kraft seit
1. Juli 2011 (AS 2011 2391).

³ SR 910.91

II. Investitionskredite für Wohnhäuser

Element	Pauschalen in Franken
Betriebsleiterwohnung mit Altenteil	200 000
Betriebsleiterwohnung	160 000
Altenteil	120 000

Pro Betrieb ist die Unterstützung auf maximal zwei Wohnungen (Betriebsleiterwohnung und Altenteil) beschränkt.

Bei Sanierungen von Wohnungen beträgt die Pauschale maximal 50 Prozent der Baukosten gemäss Offerten, jedoch höchstens die Pauschale für Neubauten.

Werden Wohnungen in Etappen saniert, so darf der gesamte Investitionskredit für Wohnungen (Saldo aus früheren Sanierungen und neuer Investitionskredit) die maximale Pauschale je Betrieb gemäss Tabelle nicht übersteigen.

III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere

1. Beiträge

Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit		
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
<i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neubau von Ökonomiegebäuden und den Bau einzelner Elemente:</i>			
Ökonomiegebäude ohne BTS – Stall	Betrieb	118 500	172 500
Ökonomiegebäude mit BTS – Stall	Betrieb	133 500	192 500
<i>Neubau Ökonomiegebäude oder gleichwertiger Umbau</i>			
Neubau	Sockelbetrag	7 500	10 000
Neubau ohne BTS – Stall	GVE	1 850	3 250
Neubau mit BTS – Stall	GVE	2 100	3 650
<i>Bau einzelner Elemente</i>			
Stall	Sockelbetrag	5 000	7 000
Stall ohne BTS	GVE	1 250	2 000
Stall mit BTS	GVE	1 500	2 400
Heu- und Siloraum	m ³	15,00	20,00
Hofdüngeranlage	m ³	22,50	30,00
Remise	m ²	25,00	35,00

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
<i>Neubau Ökonomiegebäude oder gleichwertiger Umbau</i>				
Neubau	GVE	8 000	5 000	5 000
Neubau BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
<i>Bau einzelner Elemente</i>				
Stall	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m ³	90	50	50
Hofdüngeranlage	m ³	110	75	75
Remise	m ²	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite:

- Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als die Pauschale für den Neubau eines Ökonomiegebäudes.
- Der Sockelbetrag wird nur beim Neubau von Ökonomiegebäuden oder beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet.
- Für nicht gemolkene Tiere oder Tiere ausserhalb der Rindergattung wird die Unterstützung nach dem Bau einzelner Elemente berechnet.
- Remisen werden auch bei Betrieben ohne Raufutter verzehrende Tiere unterstützt.
- Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile ist eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorzunehmen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum ist die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abzuziehen.

IV. Investitionshilfen für Alpbäude

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken		Investitionskredit in Franken
	Sommerungs- betrieb bis 50 Normalstösse	Sommerungs- betrieb mit mehr als 50 Normalstösse	
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	2 600	5 000
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 Kühe	20 000	21 100	55 000
Alphütte (Wohnteil); ab 60 Kühe	30 000	31 650	80 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro Milchkuh	600	640	1 750
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	600	640	2 000
Schweinestall, inklusive Hofdüngeran- lage pro Mastschweineplatz (MSP)	180	190	450
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	220	240	800
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	60	70	200

Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite:

- a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro Milchkuh mindestens 900 kg Milchlieferrecht langfristig gesichert sein.
- b. Pro Milchkuh wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

V. Investitionskredite für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel

Neubau von Stall, Futterlager und Hofdüngeranlage

Tiergattung	Einheit	Investitionskredit je Einheit in Franken	Investitionskredit je Einheit inklusive Zuschlag BTS in Franken
Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber	GVE	5600	6600
Mastschweine und abgesetzte Ferkel	GVE	2700	3200
Legehennen	GVE	4050	4800
Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten	GVE	4800	5700

Anhang 5
(Art. 8)

Rückerstattung bei der gewinnbringenden Veräusserung

Berechnung des massgebenden Anrechnungswertes

Gegenstand	Berechnung
Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte	achtfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude, welche nicht mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	zweieinhalbfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude (Neubauten), welche mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	Erstellungskosten abzüglich Beitrag von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude (Umbauten), welche teilweise mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	zweieinhalbfacher Ertragswert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten, abzüglich Beitrag von Bund und Kanton (im Maximum jedoch den Wert für einen entsprechenden Neubau)
Nichtlandwirtschaftliche Gebäude	Steuerwert (analog der Berechnung des bereinigten Vermögens gemäss Artikel 7 SVV)

Für ganze landwirtschaftliche Gewerbe gilt die gleiche Berechnung wie für landwirtschaftliche Gebäude.

Anhang 6
(Art. 10)

Schlecht tragbare Projekte bei Bodenverbesserungen

Restkostenbelastung der Landwirtschaft

Restkosten in Franken pro Einheit	Einheit	Anwendungsbereich, Masseinheit
6 600	ha	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: Beizugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Ackerbaubetriebe: LN der beteiligten Landwirte.
4 500	GVE	gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand (Rindvieh, Schweine, Geflügel usw.) der beteiligten Landwirte.
2 400	Normalstoss (NS)	Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.
33 000	Anschluss	Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, welche der Dimensionierung zu Grunde liegt.